

## **Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Trieben**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat in seiner Sitzung vom 30. September 2008 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung, unter Berücksichtigung der Abänderung durch Festlegung des Regierungskommissärs OAR Friedrich Zach vom 17.3.2009, beschlossen. Abänderung durch den Gemeinderat vom 23.02.2010, 15.12.2010, 30.03.2011 sowie 14.12.2011, 27.09.2012, 11.12.2013 und 11.06.2014, 14.12.2016, 15.02.2017.

### **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Trieben werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr 45, und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2 Wasserleitungsbeitrag**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Trieben wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

(1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1,662.161,37

(2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt

50% der Darlehen	EUR	67.476,73
nicht rückzahlbare Beträge	EUR	245.286,17
angesammelte Wasserleitungsbeträge	EUR	4.360,37

(3) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1,345.038,10.

(4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 22.400 lfm.

(5) Die Höhe der aus den § 2 Abs.3 und 4 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 60,05.

(6) Die Höhe des Einheitssatzes nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 5% somit EUR 3,00.

### **§ 3 Anschlussgebühr**

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

### **§ 4 Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben.

Die Wasserzählergebühr beträgt:

a. für einen Zähler mit Durchflussmenge	< 3 m <sup>3</sup> /h	EUR 5,161 pro Jahr.
b. für einen Zähler mit Durchflussmenge	3 – 5 m <sup>3</sup> /h	EUR 9,309 pro Jahr.
c. für einen Zähler mit Durchflussmenge	7 -10 m <sup>3</sup> /h	EUR 17,865 pro Jahr.
d. für einen Zähler mit Durchflussmenge	11 – 20 m <sup>3</sup> /h	EUR 35,001 pro Jahr.
e. für einen Zähler mit Durchflussmenge	50 – 80 m <sup>3</sup> /h	EUR 69,823 pro Jahr.
f. für einen Zähler mit Durchflussmenge	100 m <sup>3</sup> /h	EUR 84,724 pro Jahr.“

### **§ 5 Wasserverbrauchsgebühr**

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben.

(1) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen EUR 1,433 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

(2) Für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen und die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ermäßigt sich die Wasserverbrauchsgebühr auf EUR 0,351 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

(3) Für Stallgebäude, welche nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, wird die Wassergebühr in Höhe von 60 Liter pro Großvieheinheit/Tag festgesetzt.

(4) Für Abgabepflichtige die an der öffentlichen Wasserleitung angeschlossen sind und deren Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird, ist die Bemessung der Wasserverbrauchsgebühr wie folgt festzusetzen: Bemessungsgrundlage: **60 m<sup>3</sup>** Wasserverbrauch/Jahr/haupt- oder nebenwohnsitzlich gemeldete Person im Haushalt, wobei die Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen zum Zeitpunkt der jeweils quartalsmäßigen Vorschreibung entsprechend Berücksichtigung findet.

(5) Für unbewohnte Gebäude, die an der öffentlichen Wasserleitung angeschlossen sind, wird nach schriftlicher Mitteilung des Abgabepflichtigen ab der folgenden Abrechnungsperiode für einen Haushalt 20 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt (Bereitstellungsgebühr).

(6) Für Objekte, die zeitweise benutzt werden, wo jedoch niemand haupt- oder nebenwohnsitzlich gemeldet ist (Z. B. Garten- und Wochenendhäuser), wird 30 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

(7) Bei Schwimmbecken, deren Befüllung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Trieben vorgenommen wird und die Messung der Wassermenge nicht durch Wasserzähler erfolgt, wird für die Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr als Berechnungsgröße der Rauminhalt in Kubikmetern herangezogen. Dieser Pauschalsatz wird pro Befüllung des Schwimmbeckens verrechnet.

(8) Ein Wechsel der Verrechnungsgrundlage (Wasserzähler oder Pauschalverrechnung) ist jederzeit möglich.

(9) Für gewerblich genutzte KFZ-Waschplätze wird 500 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

(10) Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Wasserverbrauchsgebühr wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauch pro Jahr:

Für die ersten	0 - 3000 m <sup>3</sup>	EUR 1,433 pro m <sup>3</sup>
Für die weiteren	3001 – 6000 m <sup>3</sup>	EUR 1,184 pro m <sup>3</sup>
Für die weiteren	6001 - 9000 m <sup>3</sup>	EUR 0,834 pro m <sup>3</sup>
Für den Verbrauch	über 9000 m <sup>3</sup>	EUR 0,834 pro m <sup>3</sup>

Diese Regelung wird erst ab einer Mindestabnahme von 5000 m<sup>3</sup> pro Jahr angewendet.

Sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird, werden 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Beschäftigten am Betriebsstandort und Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt. Als Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten gilt der 01. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres.

(11) Für Beherbergungsbetriebe wird die Wasserverbrauchsgebühr mit 30 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Gästebett und Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

Für Gastbetriebe wird die Wasserverbrauchsgebühr mit 10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Sitzplatz und Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

### **§ 6 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.

(2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.

(3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. November, 15. Februar und 15. Mai in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. August eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches nach Vorliegen des Ableseergebnisses der Wasseruhr vorgeschrieben. Die Vorjahresmenge gilt als Richtmenge für die Berechnungen der Teilzahlungsbeträge des Folgejahres.

(4) Ist zum Zeitpunkt der jährlichen Endabrechnung eine Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs durch eine Ablesung nicht möglich, (Defekt der Wasseruhr, kein vorgelegtes Ableseergebnis u.a.) so wird der Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Abrechnungsperioden als Berechnungsgrundlage herangezogen.

### **§ 7 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10% v. H.) hinzuzurechnen.

### **§ 8 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Änderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich zu melden.

### **§ 9 Erhebung und Verwaltung von Wassergebühren**

Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Bundesabgabenordnung.

### **§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt erstmalig am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Die letzte Änderung dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Trieben vom 1. Jänner 1955 einschließlich aller inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.